Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister betreffend Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz

dem Herrn Minister des Auswärtigen der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister.

Im Verlauf der Verhandlungen betreffend das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland. das heute unterzeichnet wurde,

wurden die verschiedenen Schreiben berücksichtigt die im Mai 1952 im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und der Zusatzverträge ausgetauscht worden sind. Der

Wortlaut dieser Schreiben ist im Bundesgesetzblatt 1954. Teil II Nr.3. Seite 242 — 320 abgedruckt

lm Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich Ihnen mitzuteilen. daß die Bundesrepublik ihrerseits die in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt, mit der Ausnahme, daß sie die Schreiben Nr. 3, 5, 13. 14. 15 und 19 als nicht mehr anwendbar betrachtet und daß die in der diesem Briefe beigefügten Liste

15 und 19 als nicht mehr anwendbar betrachtet und daß die in der diesem Briefe beigefügten Liste bezeichneten Schreiben als den Bestimmungen jener Liste gemäß abgeändert gelten. ich wäre ihnen für eine Mitteilung darüber dankbar, ob die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihrerseits die von ihr in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt.

Liste der Änderungen Schreiben Bundesgesetzblatt 1954 Teil II Nr. 3

Nr.1 Absatz 3 Seite 242

Zu ersetzen durch:

,Sie haben deshalb beschlossen. ihr Recht in Bezug auf Berlin in einer

Weise auszuüben. welche der Bundesrepublik die Erfüllung ihrer in Abschrift angeschlossenen Erklärung betreffend Hilfeleistungen für Berlin

erleichtert und den Bundesbehörden gestattet, die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherzustellen."

Hinzuzufügen ist:

Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin

Im Hinblick auf die besondere Rolle, die Berlin für die Selbstbehauptung der freien Welt gespielt hat und ferner zu spielen berufen ist,

im Bewusstsein der Verbundenheit der Bundesrepublik mit Berlin als der vorgesehenen Hauptstadt eines freien wiedervereinigten Deutschlands,

in dem Willen, diese Verbundenheit im Rahmen des Status Berlins zu festigen,

in dem Willen, ihre Hilfeleistungen für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Berlins fortzusetzen, und

in dem Bestreben, die Stellung Berlins auf allen Gebieten zu festigen und zu stärken und insbesondere, soweit möglich, eine Verbesserung in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins, einschließlich seiner Produktionskapazität und seines Beschäftigungsstandes, herbeizuführen,

erklärt die Bundesrepublik

(a) daß sie das ihrerseits Erforderliche tun wird, um durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen

Haushalts in Berlin zu gewährleisten;

(b) daß sie die geeigneten Maßnahmen für eine angemessene und gerechte Behandlung Berlins bei der Kontrolle und Zuteilung von knappen Rohstoffen und Bedarfsgegenständen treffen wird;

(c; daß sie geeignete Maßnahmen treffen wird. um die der Bundesrepublik aus auswärtigen Quellen zur Verfügung stehenden Mittel auch Berlin für seinen notwendigen weiteren wirtschaftlichen Aufbau zugutekommen zu lassen;

(d) daß sie alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, die zur Förderung der Erteilung von öffentlichen und privaten Aufträgen an die Berliner Wirtschaft beitragen;

(e) dass sie die Entwicklung des Berliner Außenhandels fördern und Berlin in allen handelspolitischen Fragen so günstig behandeln wird, wie es die Umstände gestatten

und daß sie Berlin im Rahmen des Möglichen und in Anbetracht der Einbeziehung Berlins in die Devisenbewirtschaftung der Bundesrepublik mit den erforderlichen Devisen

ausstatten wird;

(f) daß sie die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß Berlin im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) bleibt, und daß eine angemessene Geldversorgung in der Stadt aufrechterhalten wird

(g) daß sie an der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bevorratung Berlins für Notfälle mithelfen wird.

(h) dass sie sich nach besten Kräften bemühen wird. die Handelsverbindungen sowie die Verkehrsverbindungen und -einrichtungen zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und zu verbessern und an dem Schutz oder der Wiederherstellung dieser Verbindungen und Einrichtungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken

(i) daß sie bemüht bleiben wird. die durch die Aufnahme von Flüchtlingen entstehende überdurchschnittliche Belastung Berlins wie bisher auszugleichen.

(j) daß sie die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherstellen und die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Abkommen erleichtern wird. soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist.

gez. Adenauer

Nr.2 Absatz 1 Seite 244

Die Worte ,Absatz 1 (c) des Artikels' sind zu ersetzen durch das Wort .Artikel'

Nr. 9 zweiter Satz Seite 252

Die Worte ,Gesetz Nr. 23' sind zu streichen.

Nr. 11 erster Satz Seite 308

Nach der Jahreszahl "1947" sind die Worte "oder die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen" einzufügen

Ich benutze diesen Anlass, um Sie Herr Minister meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.